

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1996

Geschäftszahl

95/19/1094

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Dorner und die Hofräte Dr. Holeschovsky und Dr. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Cerne, über die Beschwerde des G in W, vertreten durch DDr. S, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 10. August 1995, Zl. 108.017/2-III/11/94, betreffend Aufenthaltsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 565,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres (der belangten Behörde) vom 10. August 1995 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz "gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 AufG iVm § 10 Abs. 1 Z. 6 des Fremdengesetzes abgewiesen".

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Gemäß § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufG) darf Fremden eine Bewilligung - auch aus den Gründen des § 3 AufG - nicht erteilt werden, bei denen ein Sichtvermerksversagungsgrund nach § 10 Abs. 1 Fremdengesetz (FrG) vorliegt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 6 FrG ist die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen, wenn dieser zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen soll.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang den Standpunkt vertritt, es liege eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides deshalb vor, weil in diesem eine Verbindung zwischen § 6 Abs. 2 AufG und § 10 Abs. 1 Z. 6 FrG (statt zwischen § 5 Abs. 1 AufG und § 10 Abs. 1 Z. 6 FrG) hergestellt worden sei, vermag dem der Gerichtshof nicht zu folgen. Aus der - allenfalls mißverständlichen - Fassung des Spruches ergibt sich im Hinblick auf die Begründung des angefochtenen Bescheides eindeutig, daß die belangte Behörde (u.a.) vom Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 AufG iVm § 10 Abs. 1 Z. 6 FrG ausgegangen ist.

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 AufG liege nicht vor, "da der Sichtvermerksversagungsgrund nach § 10 Abs. 1 Z. 6 FrG durch die erkennende Behörde nicht nachgewiesen werden konnte".

Die belangte Behörde ist in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, daß dem Beschwerdeführer vor seiner Antragstellung von der österreichischen Botschaft in Preßburg am 5. April 1994 ein Touristensichtvermerk, befristet bis zum 6. Mai 1994, ausgestellt worden sei. Ferner stehe aufgrund der eigenen Angaben des Beschwerdeführers fest, daß sich dieser seit 15. April 1994 an einer näher angeführten Adresse im Bundesgebiet aufrecht gemeldet aufhalte. Der Beschwerdeführer tritt dem vor dem Gerichtshof nur damit entgegen, daß die polizeiliche Meldung wohl ein Indiz, nicht aber ein Beweis für den Aufenthalt einer Person im Inland sei. Damit jedoch vermag der Beschwerdeführer im Hinblick auf den Akteninhalt keinen relevanten Verfahrensmangel darzulegen, wurde ihm doch der erstinstanzliche Bescheid an die von ihm in seinem Antrag angegebene Anschrift im Bundesgebiet zugestellt, und hat er auch von dieser Anschrift aus die Berufung erhoben. Die belangte Behörde konnte daher - gestützt auf die eigenen Angaben des Beschwerdeführers - von

seinem Aufenthalt im Inland ausgehen. Darüber hinaus sei nur angemerkt, daß ihm auch der bekämpfte Bescheid an die bereits erwähnte Anschrift im Inland zugestellt wurde, sodaß es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, darzulegen, ob und wann er das österreichische Bundesgebiet nach seiner Einreise Mitte April 1994 wieder verlassen hat (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 21. September 1995, Zl. 95/19/0657).

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 5 Abs. 1 AufG iVm § 10 Abs. 1 Z. 6 FrG dann zu versagen ist, wenn die Erteilung zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen soll. Ein nahtloser Anschluß an das Ende der Gültigkeitsdauer des Touristensichtvermerkes ist dabei zur Verwirklichung dieses Versagungstatbestandes nicht erforderlich; es ist vielmehr allein entscheidend, daß sich der Fremde in dem für die Entscheidung der belangten Behörde maßgeblichen Zeitpunkt im Anschluß an eine mit einem Touristensichtvermerk erfolgte Einreise im Inland aufhält. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vor oder nach dieser Einreise gestellt wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Oktober 1995, Zl. 95/19/0500).

Eine Bedachtnahme auf private oder familiäre Interessen des Fremden kommt bei einer auf § 10 Abs. 1 Z. 6 FrG gestützten Entscheidung nicht in Betracht (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis vom 20. Oktober 1995).

Aus den dargelegten Gründen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen, ohne daß noch auf die weitere Begründung des bekämpften Bescheides und die dazu gemachten Beschwerdeausführungen einzugehen gewesen wäre.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. Nr. 416/1994.